

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der städtischen Turnhallen**

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 20. Dezember 2004 auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003, geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002, in Verbindung mit § 2 und § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung / Geltungsbereich**

Die Stadt Stolpen erhebt für die Benutzung der Turnhallen der Mittelschule Stolpen sowie der Grundschule Langenwolmsdorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält und/oder
  - b) wer die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. Liegt kein Antrag vor, so entstehen Gebühren zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

## **§ 4**

### **Beantragung der Nutzung**

- (1) Die Nutzung der städtischen Turnhallen bedarf der schriftlichen Beantragung durch den Nutzer sowie der schriftlichen Zustimmung durch die Stadtverwaltung: Mit der Antragstellung sind Nutzungsobjekt, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Personen, der Zahlungspflichtige und der Verantwortliche anzugeben. Ein Anspruch gegenüber der Stadt auf Zuweisung hinsichtlich der Sache, einer bestimmten Zeit oder einer bestimmten Turnhalle besteht nicht.

- (2) Die Turnhallen werden zur laufenden Nutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen. Für laufende Nutzungen ist durch die betroffenen Sportvereine ein periodischer Hallenbelegungsplan im Rahmen der Antragstellung vorzulegen. Auf dieser Grundlage werden die Nutzungsgebühren für die Gesamtperiode erhoben. Bei der Aufstellung der Belegungspläne hat die Sicherstellung des Schulsportes Vorrang.
- (3) Die Überlassung der Nutzungserlaubnis durch den Benutzungsberechtigten an einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung nicht zulässig.

## § 5 Gebührentarif

Der Gebührentarif gestaltet sich wie folgt:

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Turnhalle Mittelschule Stolpen	6,00 €/h	8,50 €/h	20,00 €/h
Turnhalle Grundschule Langenwolmsdorf	5,00 €/h	7,50 €/h	15,00 €/h

Gruppe A: Gemeinnützige Vereine der Stadt Stolpen

Gruppe B: Gemeinnützige Vereine sonstiger Orte

Gruppe C: sonstige Nutzer

## § 6 Gebührenbefreiung

Für die Nutzung der Turnhallen durch Kinder- und Jugendsportgruppen (bis 18 Jahre) eingetragener Sportvereine der Stadt Stolpen werden keine Gebühren erhoben.

## § 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Stolpen, 21. Dezember 2004

Steglich  
Bürgermeister

Dienstsigel